



Antrag

der Fraktion der SPD

Bundratsinitiative mit dem Ziel der Streichung des § 218 StGB und der Neuregelung der Vorschriften zum Schwangerschaftsabbruch

Der Landtag wolle beschließen:

Die Landesregierung wird aufgefordert, eine Bundratsinitiative einzubringen mit den Zielen

- a) einerseits der vollständigen und ersatzlosen Streichung der bisherigen Regelungen des § 218 StGB und der sich anschließenden §§ 218a, 218b und 218c StGB
- b) sowie andererseits der strafrechtlichen Neuregelung der Vorschriften zum Schwangerschaftsabbruch.

Begründung:

Als vorrangiges Ziel der Bundratsinitiative soll gesetzlich verankert werden, dass Schwangere selbstbestimmt und sicher über ihren eigenen Körper entscheiden können. Die Beendigung einer Schwangerschaft auf Grund einer eigenverantwortlichen und selbstbestimmten Entscheidung der Schwangeren soll bis zum Ende der 22. Woche der Schwangerschaft als rechtmäßig gestellt werden.

Von zahlreichen Expertinnen und Experten wird vorgeschlagen, dass die Vorschrift des § 218 StGB zu folgendem Tatbestand geändert werden möge:

„Schwangerschaftsabbruch gegen oder ohne den Willen der Schwangeren“. Das Recht Schwangerer, ohne Zwang zu entscheiden, welche Beratungsangebote und medizinischen Leistungen sie in Anspruch nehmen wollen, ist auf sicherem Boden gesetzgeberisch zu verankern. Weiter ist zu gewährleisten, dass nach wie vor Formen nicht selbstbestimmter und medizinisch unsicherer Schwangerschaftsabbrüche strafrechtlich geahndet werden können.

Aufgrund der historisch starken Symbolkraft der Regelung des „§ 218“ ist eine vollständige und ersatzlose Streichung der Regelungen des § 218 StGB sowie der sich anschließenden §§ 218a, 218b und 218c StGB anzustreben. Die gesetzlichen Neuregelungen des Abtreibungsrechts sind daher vollständig in den neu zu normierenden § 219 StGB sowie ggf. den sich anschließenden §§ 219a, 219b usw. des Strafgesetzbuches zu fassen.

Dass es sich hierbei nicht lediglich um eine „Zahlenspielerei“ handelt, zeigt das historische Beispiel der ersatzlos gestrichenen Regelung des „§ 175“ des Strafgesetzbuches hinsichtlich der strafrechtlichen Verfolgung homosexueller Menschen.

Sophia Schiebe
und Fraktion